

Beglaubigte Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 30/87

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Dr. Jan L. [REDACTED],
Via G. [REDACTED] V. [REDACTED] Nr. [REDACTED] 5 R. [REDACTED], I. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M. [REDACTED],
A. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

WII

/

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Fuchs und Winter

am 1. Oktober 1987
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 18. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts München vom 13. Januar 1987
wird zurückgewiesen.

Gerichtsgebühren und -auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt
der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
 (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

1. Nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsge-
richts scheitert die Rentenfestsetzung im Änderungsverfahren
 (§ 206 BEG) an der Veränderungssperre des § 35 Abs. 2 BEG.
Eine grundsätzliche Rechtsfrage ergibt sich daraus nicht.
Die Regelung ist eindeutig. Es findet sich kein durchschla-
gender Grund, diese vom Gesetzgeber gewollte sogenannte Ver-

1

steinerung der Rente zugunsten der Berechtigten allgemein
oder im besonderen Einzelfalle aufzuheben.

2. Das Berufungsgericht hat im Vortrag des Klägers
keinen Antrag auf Abhilfe gesehen. Ob ein solcher vorliegt,
ist eine Frage des Einzelfalles; eine Abweichung von der
Rechtsprechung des BGH zur Abhilfe liegt nicht vor.

Merz

Henkel

Beglaubigt:

